

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit §§ 5 und 51 Nummer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dieburg in ihrer Sitzung am 11. Juli 1985 folgende Satzung zum Schutz des Ortsbildes, der Stadtgestalt und der historischen Bausubstanz im Innenstadtbereich (**Erhaltungssatzung**) beschlossen:

Satzung

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Innenstadtgebiet der Stadt Dieburg, das begrenzt wird durch die Straße „Am Bahnhof“, die Frankfurter Straße, Minnefeld, Marienstraße, Altstadt, Kettelerstraße, Hinter der Schießmauer, Rheingaustraße und Gersprenz sowie die Bebauung beiderseits des Steinweges.
- (2) Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in der Kartenanlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des städtebaurechtlich schutzwürdigen Baubestandes und der mittelalterlichen Stadtstruktur in ihrem räumlichen Geltungsbereich.
- (2) Mit Ausnahme von inneren Umbauten oder Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlagen unberührt lassen, sind sämtliche Maßnahmen an grundsätzlich allen baulichen Anlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dem Genehmigungsvorbehalt des § 3 unterworfen.

§ 3

Genehmigungsvorbehalt

- (1) Die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen kann aus den besonderen in Absatz 2 bezeichneten Gründen versagt werden.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie
 1. allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder
 2. von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 156 Absatz 1 Bundesbaugesetz handelt, wer ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 156 Absatz 2 Bundesbaugesetz mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 25.564,60 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Kartenanlage – nächste Seite



